

Aufsatz

DB1287147

Befristungsrecht / Betriebsverfassungsrecht

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich
RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist Partner bei
Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.

Auflösende Bedingung eines Arbeits- verhältnisses bei Wiederaufleben des Beamtenverhältnisses gilt auch für Betriebsratsmitglieder

Das BAG hat eine tarifliche Regelung, nach welcher das Arbeitsverhältnis mit dem Wiederaufleben eines neben dem Arbeitsverhältnis ruhenden Beamtenverhältnisses endet, als wirksam erachtet. Diese auflösende Bedingung entspricht vom Gewicht her den Wertungsmaßstäben der Befristungstatbestände in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-8 TzBfG und ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Auch nach unionsrechtlichen Vorgaben sind Betriebsratsmitglieder von der tariflichen Regelung nicht auszunehmen. Gleichwohl ist eine auflösende Bedingung unwirksam, wenn der Arbeitgeber sie aufgrund der Betriebsratszugehörigkeit des Arbeitnehmers herbeiführt. In letzterem Fall darf der Arbeitgeber sich nicht auf den Eintritt der auflösenden Bedingung gem. § 78 Satz 2 BetrVG i.V.m. § 162 Abs. 2 BGB berufen.

BAG, Urteil vom 20.6.2018 - 7 AZR 690/16

I.

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch eine auflösende Bedingung.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).